

3.2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit vom 29.03.2017

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 6.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626/SGV. NRW. 7101), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 21.6.2016 (GV. NRW. S. 487) wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Viersen vom 28.03.2017 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) für das Gebiet der Stadt Viersen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird aufgehoben:

- a. in der Nacht zum 1. Januar,
- b. in der Nacht zum Freitag nach Altweiberdonnerstag,
- c. in der Nacht zum Karnevalsonntag,
- d. in der Nacht zum Rosenmontag,
- e. in der Nacht zum Karnevaldienstag,
- f. in der Nacht zum 1. Mai,
- g. in der Nacht zum 12. November (Eröffnung des närrischen Jahres).

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 GewRV NRW wird der Beginn der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen auf 23 Uhr festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit vom 12.11.2001 außer Kraft.

Viersen, den 29.03.2017
Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Diese Verordnung wurde am 28.03.2017 vom Rat der Stadt Viersen erlassen und Im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 11 von 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.